

SG_GERICHTE B 2011/216 vom 18. September 2012

SG Gerichte, 2012-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2011_216

FR: SG_GERICHTE B 2011/216 du 18 septembre 2012

IT: SG_GERICHTE B 2011/216 del 18 settembre 2012

Regeste

Bäuerliches Bodenrecht und Verfahrensrecht, Art. 71 BGG (SR 211.412.11) sowie Art. 27 f. und 81 VRP (sGS 951.1). Vorliegend stellte sich die Frage der Zuständigkeit für den Widerruf einer rechtskräftig durch ein Gericht bestätigten Erwerbsbewilligung. Aufgrund der inhaltlichen Ähnlichkeit ist es vorstellbar, dass die Bewilligungsbehörde den Widerruf der Erwerbsbewilligung im Verfahren nach Art. 71 BGG prüft und dabei ergänzend die Bestimmungen in Art. 81 ff. VRP anwendet oder dass die Rechtsmittelbehörde die Frage des Widerrufs als Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision) gemäss Art. 81 VRP behandelt. In beiden Fällen ist ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Änderung der Verfügung resp. des Entscheids über die Erwerbsbewilligung erforderlich. Andernfalls hat der Gesuchsteller für einen Widerruf nach Art. 71 BGG lediglich die Recht eines Anzeigers, mit der Ausnahme, dass die Bewilligungsbehörde von Amtes wegen über den Widerruf zu entscheiden hat. Das schutzwürdige Interesse an einer Revision resp. einem Widerruf bedingt eine formelle Beschwer im ursprünglichen Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz. Einem einzelnen Erben, der im ursprünglichen Verfahren keine Anträge stellte und sich damit nicht am Verfahren beteiligte, fehlt die formelle Beschwer. Ein einzelner Erbe kann eine Revision alleine und im eigenen Namen auch nur geltend machen, wenn dadurch die Interesse der übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Verhinderung des Verfügungsgeschäfts zu einem öffentlich beurkundeten Kaufvertrag zwischen der Erbengemeinschaft und dem Inhaber der Erwerbsbewilligung setzt dementsprechend die Mitwirkung sämtlicher Mitglieder der Erbengemeinschaft voraus (Verwaltungsgericht, B 2011/216).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 18.09.2012 B 2011/216 Saint-Gall Verwaltungsgericht 18.09.2012 B 2011/216 San Gallo Verwaltungsgericht 18.09.2012 B 2011/216

Bäuerliches Bodenrecht und Verfahrensrecht, Art. 71 BGG (SR 211.412.11) sowie Art. 27 f. und 81 VRP (sGS 951.1). Vorliegend stellte sich die Frage der Zuständigkeit für den Widerruf einer rechtskräftig durch ein Gericht bestätigten Erwerbsbewilligung. Aufgrund der inhaltlichen Ähnlichkeit ist es vorstellbar, dass die Bewilligungsbehörde den Widerruf der Erwerbsbewilligung im Verfahren nach Art. 71 BGG prüft und dabei ergänzend die Bestimmungen in Art. 81 ff. VRP anwendet oder dass die Rechtsmittelbehörde die Frage des Widerrufs als Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision) gemäss Art. 81 VRP behandelt. In beiden Fällen ist ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Änderung der Verfügung resp. des Entscheids über die Erwerbsbewilligung erforderlich. Andernfalls hat der Gesuchsteller für einen Widerruf nach Art. 71 BGG lediglich die Recht eines Anzeigers, mit der Ausnahme, dass die

Bewilligungsbehörde von Amtes wegen über den Widerruf zu entscheiden hat. Das schutzwürdige Interesse an einer Revision resp. einem Widerruf bedingt eine formelle Beschwerde im ursprünglichen Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz. Einem einzelnen Erben, der im ursprünglichen Verfahren keine Anträge stellte und sich damit nicht am Verfahren beteiligte, fehlt die formelle Beschwerde. Ein einzelner Erbe kann eine Revision alleine und im eigenen Namen auch nur geltend machen, wenn dadurch die Interessen der übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Verhinderung des Verfügungsgeschäfts zu einem öffentlich beurkundeten Kaufvertrag zwischen der Erbengemeinschaft und dem Inhaber der Erwerbsbewilligung setzt dementsprechend die Mitwirkung sämtlicher Mitglieder der Erbengemeinschaft voraus (Verwaltungsgericht, B 2011/216).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.